



Elektronisches Amtsblatt 34/2023

vom 23.08.2023

19. Sitzung des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Montag, 04.09.2023, 17:00 Uhr

Landratsamt Bautzen, 02625 Bautzen, Bahnhofstraße 9, Großer Saal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokollkontrolle
3. Informationen/Anfragen

Udo Witschas

Landrat und Vorsitzender des Kultur- und Bildungsausschusses des Kreistages Bautzen

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Spreetal

Betroffene Flurstücke:

- **Gemarkung Burghammer Flur 3 (4739):** 163/1, 164/9, 164/23, 168/8, 170/1, 172/7, 173/7, 175/5, 176/8, 179/4, 180/4, 182/5, 183/5, 184/5, 185/8, 185/10, 185/16, 186/1, 187/1, 188/3, 194/5, 195/4, 203, 207, 208, 248/7, 249/4, 250/1, 259/1, 260/1, 261/4, 262/3, 263/9, 263/10, 264/1, 270/7
- **Gemarkung Burghammer Flur 5 (4741):** 67/17, 69, 70/6, 71, 72, 73, 74/11, 78

Art der Änderung:

1. Zerlegung
2. Berichtigung der Flächenangabe
3. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹.

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 29.08.2023 bis zum 28.09.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

¹ Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 22.08.2023

Karola Richter
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung einer Offenlegung über die Änderung von Daten des Liegenschaftskatasters

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert.

Gemeinde: Lohsa

Betroffene Flurstücke:

- **Gemarkung Lippen Flur 4 (5064):** 237/5, 237/9, 264/5, 264/8, 264/9, 314/5, 315/5, 315/11, 316/2, 317/4, 317/5, 317/7, 317/10, 317/11, 345/2, 345/3, 345/4, 346/8, 346/9, 346/11, 347/6, 347/7, 348/4, 348/5, 348/6, 350/7, 351/2, 351/5
- **Gemarkung Litschen Flur 3 (4881):** 3/3, 3/7, 3/8, 3/10, 4/8
- **Gemarkung Driewitz Flur 1 (4883):** 85/7, 85/12, 128/7, 128/9, 139/7, 139/9, 140/2, 140/3, 142/2, 142/3, 143/2, 143/3, 147/5, 147/7, 147/8, 148/2, 148/3, 149, 150, 151, 152/4, 152/5, 152/7, 152/8, 152/9, 154/2, 154/3, 155/7, 155/8, 157/4, 158/7, 158/9, 177/2, 177/3, 178/2, 178/3, 195/2, 195/3, 196/4, 196/6, 197/6, 197/7, 198/4, 198/5, 199/4, 199/5, 203/4, 203/5, 206/2, 206/3, 206/4, 207/2, 207/3, 208/2, 208/3, 209/2, 209/3, 210/2, 210/3, 211/2, 211/3, 214/2, 214/3, 215/4, 234/1, 234/3, 235/2, 236/2, 178/4
- **Gemarkung Litschen Flur 5 (5181):** 17/2, 51, 53

Art der Änderung:

1. Zerlegung
2. Berichtigung eines Zeichenfehlers
3. Berichtigung der Flächenangabe
4. Veränderung von Gebäudedaten
5. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs.7 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG².

Das Vermessungs- und Flurneuordnungsamt ist nach § 2 SächsVermKatG für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständig.

Die Unterlagen liegen ab dem 29.08.2023 bis zum 28.09.2023 in der Geschäftsstelle des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes des Landratsamtes Bautzen, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz zur Einsichtnahme bereit.

² Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch Artikel 15 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist.

Nach § 14 Abs.7 Satz 5 SächsVermKatG gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters 7 Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die Fortführungsnachweise sowie in die weiteren Unterlagen zu den Änderungen ist während der Öffnungszeiten Dienstag und Donnerstag von 8:30 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach Terminvergabe möglich. Termine können Sie online auf unserer Internetseite www.lkbz.de/geodaten buchen oder telefonisch unter 03591 5251-62062 vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Zerlegungen und die Berichtigung eines Zeichenfehlers stellen Verwaltungsakte dar, gegen die die Betroffenen innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen können. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite

<https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Kamenz, den 22.08.2023

Karola Richter
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Friedersdorf, Flur 1, auf den Flurstücken 31,
32/2 und 130 mit einer Aufforstungsfläche von 3,3300 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen,
ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen
werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das
o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu
erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit
Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden
Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ
beeinträchtigt. Die Neuanlage von Wald steht den Schutzziele des Biosphärenreservats
Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft nicht entgegen. Die Aufforstung mit standort-
heimischen Bäumen bindet an die bereits bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch
die Waldrandgestaltung eine Aufwertung des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird
darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig
anfechtbar ist.

Bautzen, den 21.07.2023

Dr. Reinisch
Geschäftsbereichsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Erstaufforstungsanträgen

Dem Landratsamt Bautzen, Kreisentwicklungsamt, ist der Antrag einer
Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Biehla auf den Flurstücken 1390/1, 1393/1 und
1396 mit einer Aufforstungsfläche von 2,2500 ha zur Genehmigung vorgelegt worden.

Dieses Vorhaben fällt unter die im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Anlage
1 unter Nr. 17.1.3 als „Erstaufforstung“ bezeichneten Vorhaben.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 ist in einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen,
ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß §§ 6 bis 14 UVPG unterzogen
werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben einschließlich der geeigneten
Angaben des Vorhabenträgers gemäß § 7 Abs. 4 des UVPG wurde entschieden, dass für das
o. g. Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen aufgrund der Größe, Merkmale und Wirkfaktoren der Maßnahme nicht zu
erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nicht-Bestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Abs. 2 UVPG, mit
Bezug auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3, sind der nachstehenden
Gesamteinschätzung zur standortbezogenen Vorprüfung zu entnehmen:

Die Größe der Erstaufforstung, deren räumliche Lage sowie die mit der Aufforstung verbundene
Etablierung von standortgerechten Waldbeständen sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige
Umweltauswirkungen zu verursachen. Schutzgüter werden durch das Vorhaben nicht negativ
beeinträchtigt. Die Aufforstung mit standortheimischen Bäumen bindet an die bereits
bestehende Waldfläche an und wird zukünftig durch die Waldrandgestaltung eine Aufwertung
des Landschaftsbildes darstellen.

Die Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird
darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig
anfechtbar ist.

Bautzen, den 21.07.2023

Dr. Reinisch
Geschäftsbereichsleiterin